



Gemeinde Hargelsberg
Gemeindeplatz 1, 4483 Hargelsberg
07225/7255
gemeinde@hargelsberg.ooe.gv.at

Familienbund OÖ GmbH
Hauptstr. 83-85, 4040 Linz
0732/603060
office@ooe.familienbund.at
FN 490633w



OÖ FAMILIENBUND

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO für die Hargelsberger

Krabbelstube (KN 410129), Kindergarten (KN 410213, 410268) und Hort (KN 410641)

gültig ab 01.09.2023

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
8. Kindergartenpflicht
9. Integration
10. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
11. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
12. Suspendierung
13. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
14. Pflichten der Eltern
15. Pflichten des Rechtsträgers
16. Sehtests im Kindergarten
17. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Gemeinde Hargelsberg und die Familienbund OÖ GmbH (im Auftrag der Gemeinde) betreiben Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 56/2023, mit Sitz in 4483 Hargelsberg.

2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

3. Ferien und Schließtage

- 3.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können von Rechtsträgern jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern neu festgelegt werden.

Die Weihnachtsferien vom 24.12. bis 06.01. sind geschlossen.

Die Kalenderwoche 33 ist geschlossen.

- 3.2. In den Sommermonaten (Kalenderwoche 31, 32, 34 und 35) wird der Betreuungsbedarf der Eltern in Form einer Kooperation mit den Kronstorfer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen angeboten. Die Sommerbetreuung wird jährlich wechselweise durchgeführt.

2023/2024

Kalenderwoche 31, 32
Kalenderwoche 34, 35

Hargelsberg
Kronstorf

2024/2025

Kalenderwoche 31, 32
Kalenderwoche 34, 35

Kronstorf
Hargelsberg

In KW 31, 32, 34 und 35 erfolgt kein Bustransport.

- 3.3. An schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien steht die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung ausschließlich Kindern, deren Eltern zu dieser Zeit beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes zur Verfügung:

- Herbstferien
- Semesterferien
- Osterferien
- Zwickeltagen
- August (ab Kalenderwoche 31 bis einschl. KW 35)

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

Für die Betreuung an schulfreien Tagen (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz) ist eine Anmeldung erforderlich.

Die Anmeldungen sind spätestens 4 Wochen vor den Herbst-, Semester- und Osterferien bzw. Zwickeltagen in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abzugeben. Die Anmeldungen für August (KW 31– 35) erfolgen von Jänner bis spätestens Beginn der Osterferien.

Sofern nicht eine Gruppe in jeder Bildungs- und -betreuungseinrichtung zustande kommt, erfolgt die Betreuung in den Herbst- und Osterferien, bzw. Zwickeltagen betriebsübergreifend gemeinsam in einer der Hargelsberger Einrichtungen.

In den oben genannten Schulferien wird im Nachhinein mit dem Elternbeitrag eine Kautions von € 20,00 pro Zwickeltag (bzw. max. € 50,00/Woche) eingehoben, wenn die Betreuungszeit laut Anmeldung nicht in Anspruch genommen wird, außer es liegt eine ärztliche Bestätigung für den betreffenden Zeitraum vor.

4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 4.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

- a) Krabbelstube:

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	14:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	14:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	14:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	14:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	14:00 Uhr

- b) Kindergarten Firsching:

	von:	bis:
Montag	06:45 Uhr	16:15 Uhr
Dienstag	06:45 Uhr	16:15 Uhr
Mittwoch	06:45 Uhr	16:15 Uhr
Donnerstag	06:45 Uhr	16:15 Uhr
Freitag	06:45 Uhr	14:00 Uhr

- c) Kindergarten Ort:

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Der Nachmittagsbetrieb im Kindergarten Ort kann bei geringem Bedarf der Eltern im Kindergarten Firsching erfolgen. Am Beginn des Betreuungsjahres erfolgt eine schriftliche Information an die betroffenen Eltern.

d) Hort:

	von:	bis:
Montag	11:30 Uhr	16:30 Uhr
Dienstag	11:30 Uhr	16:30 Uhr
Mittwoch	11:30 Uhr	16:30 Uhr
Donnerstag	11:30 Uhr	16:30 Uhr
Freitag	11:30 Uhr	16:00 Uhr

An schulfreien Tagen ist die Hortgruppe von Montag bis Donnerstag von 07:00 – 16:00 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. Die Kinder, die an schulfreien Tagen den Hort besuchen, werden teilweise (bis zur Erreichung der Gruppenhöchstzahl) in einer alterserweiterten Kindergartengruppe betreut.

- 4.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen Krabbelstube, Kindergarten Firsching und Hort wird mit Mittagsbetrieb geführt. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Kindergarten Hargelsberg erfolgt mit Ausnahme vom Freitag ebenfalls ein Mittagsbetrieb, welche für Kinder von berufstätigen Eltern angeboten wird.
Im Hort ist (speziell in der Ferienbetreuung) eine Abholung ohne Mittagessen nur bis 12.00 Uhr möglich. Ab 12.00 Uhr ist eine Mittagsverpflegung verpflichtend vorgesehen.
- 4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung geschlossen.
- 4.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 4.5. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden.
- 4.6. Der vorhandene Garten im Ortszentrum wird von der Volksschule sowie des Kindergartens und des Hortes in gemeinsamer Absprache verwendet.

5. Bedarfserhebung

Jeweils im Februar/März des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 6.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.

Die Krabbelstube ist für Kinder ab 1 Jahr bis 3 Jahren bzw. bis Kindergarteneintritt zugänglich. Die Kindergärten sind für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt zugänglich. Der Hort ist für Volksschulkinder zugänglich.

- 6.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich/online, jeweils bis spätestens 01. Februar des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Gemeinde bzw. bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
Für die Krabbelstube oder den Hort muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen.

- 6.3. Die Aufnahme erfolgt für die Dauer des der Anmeldung folgenden Arbeitsjahres. Für die darauffolgenden Arbeitsjahre ist eine Weitermeldung erforderlich. Für diese Weitermeldung gelten die allg. Kriterien für die Aufnahme in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.
- 6.4. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) Meldezettel
 - c) Sozialversicherungsnummer
 - d) Abbuchungsauftrag zugunsten des Rechtsträgers

Für die Aufnahme in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- a) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
 - b) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Elternbeitragsverordnung) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten
 - c) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren oder Schüler)
- 6.5. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 6.6. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 6.7. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 01. Mai über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 6.8. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
- 6.9. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 6.10. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein. Die Verpflichtungserklärung (bei der Kindergartenleitung und der Gemeinde erhältlich) ist vor der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen vorzulegen.

7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 7.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung Gemeinde Hargelsberg und der Familienbund OÖ GmbH einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten. Den überwiegenden Teil der Kosten zum Betrieb und der Erhaltung der Einrichtung übernehmen das Land OÖ (Landesbeitrag) und die Gemeinde Hargelsberg.
- 7.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge/Kreativbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 7.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

8. Kindergartenpflicht

- 8.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 8.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 8.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 8.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

9. Integration

Die Betreuung von Integrationskindern erfolgt in einem der beiden Kindergärten. Wird eine Integration während eines Betreuungsjahres notwendig, so ist ein Gruppen- bzw. Kindergartenwechsel vorzunehmen.

10. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 10.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zu Monatsende unter Einhaltung einer monatlichen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 10.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

11. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 11.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 11.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 11.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

12. Suspendierung

- 12.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 12.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 12.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

13. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

- 13.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 13.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.
Zu diesem Zweck führt die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 13.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 13.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

14. Pflichten der Eltern des Kindes

- 14.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Dabei ist eine wertschätzende Kommunikation zwischen den Pädagoginnen und Eltern/Erziehungsberechtigten sehr wünschenswert.
- 14.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
- 14.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

- 14.4. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Gemeinde Hargelsberg meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten. Nach erfolgter Abholung ist am selben Tag keine neuerliche Betreuung vorgesehen, ausgenommen Arztbesuch udgl.
- 14.5. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 14.6. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 14.7. Jährlich, im September bzw. bei Betreuungsstart, ist eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes (auf eigene Kosten) ausstellen zu lassen und bei der Kindergartenleitung abzugeben.
- 14.8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 14.9. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 14.10. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.
Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 14.11. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung analog oder digital (Mail, SMS Whats App) über diese Beauftragung vorzulegen. Hortkinder dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der Eltern/ Erziehungsberechtigten alleine nach Hause gehen.
- 14.12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte- bzw. Sammelstelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte- bzw. Sammelstelle zum vereinbarten

Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

Krabbelstubenkinder dürfen nicht mit dem Kindergartenbus transportiert werden.

In KW 31, 32, 34 und 35 erfolgt kein Bustransport.

- 14.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 14.14. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.
- 14.15. Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind mitzubringen: geeignete Hausschuhe, Turnhose und Turnleibchen (ev. Turnanzug), Jausentasche, Gymnastikschuhe. Das persönliche Eigentum des Kindes ist unbedingt mit dessen Namen (Vor- und Zuname) zu versehen.

15. Pflichten des Rechtsträgers

- 15.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt (siehe Punkt 14.7).
- 15.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

16. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

17. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Weiters möchten wir Sie informieren:

1. Die Verabreichung von Medikamenten in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist ausnahmslos untersagt.
2. Wir bitten um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen der Adresse oder der Telefonnummer bzw. der E-Mail-Adresse.
3. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. bei Ausgängen,... verursachen
4. Entsprechend § 14 Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sind die in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen beschäftigten pädagogischen Fachkräfte dazu verpflichtet, Verdachtsfälle auf Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch von Minderjährigen bei der Kinder- und Jugendhilfe zu melden.

Wir danken für Ihr Vertrauen!



Gemeinde Hargelsberg

Christoph Lichtenauer
Christoph Lichtenauer BSc
Bürgermeister

Familienbund OÖ GmbH

Ana Aigner
OÖ FAMILIENBUND
Betreuung | Bildung | Beratung | Begleitung
Familienbund Oberösterreich GmbH
Dorfstraße 83-85
Mag. Ana Aigner
Geschäftsführerin

ERKLÄRUNG

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....
Datum

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Die Eltern des Kindes, geb. am
sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Testes gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten
- für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

Für heilpädagogische Gruppen:

- die Fachberatung für Integration beigezogen wird. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

.....
Datum

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte